



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

(die "**Gesellschaft**" oder "**Meyer
Burger**")

Einladung zur 24. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Am Dienstag, 25. Juni 2024, 14:00 Uhr MESZ

(Türöffnung 13:00 Uhr MESZ)

Kultur- und Kongresszentrum Thun,

Seestrasse 68, 3604 Thun, Schweiz

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Geschäftsjahr 2023 war für Meyer Burger Technology sehr herausfordernd. Im ersten Halbjahr bestätigte Meyer Burger seine Position als führender Premium-Solarhersteller, die Produktionskapazitäten in Deutschland wurden wie geplant ausgebaut. Im Jahresverlauf wurde aber deutlich, dass es in Europa durch die Dumpingpreise chinesischer Anbieter bei parallel verlaufendem starkem Anstieg der chinesischen Produktionsüberkapazitäten sowie fehlendem Marktschutz zu beispiellosen Verzerrungen im europäischen Solarmarkt kam, mit gravierenden Auswirkungen auf das Ergebnis von Meyer Burger. Insgesamt führte dies im Berichtsjahr zu einem Umsatz von CHF 135.0 Millionen, einem negativen Betriebsergebnis auf Stufe EBITDA von CHF -163.6 Millionen und einem Nettoverlust von CHF -291.9 Millionen.

Fokus auf US-Produktion

Meyer Burger hat bereits im Sommer 2023 strategische Schritte unternommen, proaktiv auf die negativen und stark von politischen Entscheidungen abhängigen Marktconstellationen in Europa reagiert sowie angekündigt, den Geschäftsschwerpunkt in die USA zu verlegen. Mit dieser Strategieweitere Anpassung wurde beschlossen, neben der bereits 2021 angekündigten Modulproduktion in den USA im Werk in Goodyear, Arizona, auch eine eigene Solarzellenfabrik in Colorado Springs, Colorado, aufzubauen. Denn der US-amerikanische Solarmarkt ist hochattraktiv. Die dortigen Marktbedingungen, hergestellt durch faire Wettbewerbsbedingungen und den Inflation Reduction Act, sorgen für einen Ausbau der Solarindustrie; Meyer Burger profitiert dabei von festen Abnahmeverträgen bei gleichzeitig gutem Preisniveau.

Mit dem politisch bedingten, sich weiter verschlechternden Geschäftsklima in Europa beschloss Meyer Burger im März 2024, sich auf die Produktion sowie profitables Wachstum in den USA zu konzentrieren und den Standort zur Modulproduktion in Freiberg, Deutschland, zu schliessen. Die Einstellung der Modulproduktion an diesem Standort führte bereits seit Anfang Mai 2024 zu Kosteneinsparungen für die Gruppe. Die Solarzellenproduktion in Thalheim (Bitterfeld-Wolfen), Deutschland, wird vorerst fortgesetzt, um den Hochlauf der Modulproduktion in den USA zu unterstützen.

Mehrstufige Finanzierung

Um die vielversprechenden Aktivitäten in den USA zu finanzieren und zu sichern – namentlich die Fertigstellung der Solarzellenproduktion in Colorado Springs, Colorado, und der Solarmodulproduktion in Goodyear, Arizona, mit einer jährlichen Produktionskapazität von je 2 Gigawatt – verfolgt Meyer Burger eine mehrschichtige Finanzierungsstrategie.

Die ausserordentliche Generalversammlung stimmte am 18. März 2024 der beantragten Kapitalerhöhung zu, die am 3. April 2024 mit einem Bruttoerlös von CHF 206.75 Millionen erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Mit dieser Kapitalerhöhung konnten unsere Aktionärinnen und Aktionäre in das attraktive US-Geschäft investieren, wo Meyer Burger ein einzigartiges Angebot hat, das durch langfristige Abnahmeverpflichtungen und das Potenzial für starkes Wachstum gestützt wird.

Parallel dazu arbeiten wir an einer Finanzierung durch eine Geschäftsbank mit einem Umfang von bis zu USD 95 Millionen, abgesichert durch eine Exportkreditgarantie der Bundesrepublik Deutschland. Es wird weiterhin angestrebt, die Finanzierung nach Abschluss der Kreditdokumentation und der Erfüllung bestimmter Bedingungen im zweiten Quartal 2024 zu sichern. Darüber hinaus arbeitet Meyer Burger an einer weiteren Finanzierung basierend auf dem Advanced Manufacturing Production Tax Credit (45X) in Höhe von bis zu USD 300 Millionen mit einer Laufzeit von 5 bis 6 Jahren, die von einer führenden globalen Investmentbank ab dem Ende des zweiten Quartals 2024 bereitgestellt werden soll, vorbehaltlich der Due-Diligence-Prüfung und des Abschlusses der erforderlichen verbindlichen Vereinbarungen. Angesichts geschätzter USD 1.4 Milliarden an zukünftigen US-Steuerzuschüssen unter dem Inflation Reduction Act geht Meyer Burger davon aus, dass die 45X-Finanzierung in der geplanten Grössenordnung realisierbar ist, die Kreditprüfprozesse sind in Bearbeitung. Als weiteres Instrument

bemühen wir uns um ein vom US-Energieministerium (DOE) garantiertes Darlehen in Höhe von USD 200 bis 250 Millionen von der Federal Financing Bank im Rahmen des Title 17 Clean Energy Financing Loan Program. Nach erfolgreichem Abschluss von Teil I des DOE-Verfahrens wurde die Gruppe im Februar 2024 förmlich aufgefordert, Teil II eines Antrags auf ein solches Darlehen einzureichen. Auch hier ist das Unternehmen weiterhin in intensivem Austausch mit dem DOE entlang aller notwendigen Kreditprüfungen.

Nicht alle dieser verschiedenen Massnahmen müssten bei entsprechenden Zusagen voll ausgeschöpft werden, um die bestehende Finanzierungslücke zu schliessen. Die verschiedenen Optionen können Meyer Burger aber ein Sicherheitsnetz bieten, um die angestrebte Liquidität zu erreichen. Die Kapitalerhöhung war ein wesentlicher Baustein zur Sicherstellung zusätzlicher Liquidität, um die zukünftige Geschäftstätigkeit von Meyer Burger zu finanzieren.

EBITDA-Potenzial von CHF 250 Millionen pro Jahr

Die langfristigen Aussichten für Meyer Burger als bislang einzigem Produzenten für die hocheffiziente Heterojunction-Technologie in den USA sind unverändert attraktiv. Das Potenzial in den USA ist mit bestehenden Abnahmeverträgen beträchtlich. Unter der Annahme, dass die Zell- und Modulproduktion an den Standorten in den USA wie geplant in Betrieb genommen werden kann, geht die Gruppe davon aus, dass sie mittelfristig einen EBITDA von rund CHF 250 Millionen pro Jahr aus ihrem Geschäft in den USA generieren können wird. Unsere Produkte zeichnen sich durch ein hohes Mass an Energieertrag, Langlebigkeit und Zuverlässigkeit aus und unsere vielversprechende Technologie-Roadmap ist intakt. Deshalb sind wir überzeugt, dass Meyer Burger – unter fairen Marktbedingungen – konkurrenzfähig ist und mit den Standorten in den USA nachhaltig in die Gewinnzone kommen wird. Das unterstreicht die Attraktivität des Unternehmens.

Ausblick

Meyer Burger geht davon aus, dass die Erlöse aus den potenziellen Finanzierungsquellen es ihr zusammen mit den Erlösen aus der Bezugsrechtsemission ermöglichen werden, die Modulfertigung in Goodyear, Arizona, noch im zweiten Quartal 2024 und die Zellfertigung in Colorado Springs, Colorado, um das Jahresende 2024 in Betrieb zu nehmen. Damit würde die Grundlage geschaffen, um kommerziell erfolgreich zu sein und Aktionärswerte zu schaffen.

Parallel dazu verfolgt Meyer Burger weiterhin potenzielle strategische Partnerschaften mit Unternehmen, die Kapital zur Verfügung stellen, die Industrialisierung unterstützen und den Umsatz durch Kundenzugang, mögliche Erschliessung neuer geografischer Gebiete und/oder Technologielizenzen steigern könnten. Diese potenziellen Partnerschafts-Geschäftsmodelle könnten zu einem höheren langfristigen Wachstum beitragen und die Kapitalintensität reduzieren.

Darüber hinaus sind die politischen Signale in den USA positiv für den Aufbau einer von China unabhängigen PV-Lieferkette. Nach der Einführung des Inflation Reduction Act (IRA) im Jahr 2022 zur Förderung klimaneutraler Industrien, ist die US-Regierung weiterhin um faire Wettbewerbsbedingungen in den USA bemüht. Im Mai verhängte die Biden-Administration neue Strafzölle auch auf chinesische Solarzellen und machte damit deutlich, dass die heimische Industrie geschützt werden soll.

Wir danken allen Mitarbeitenden für ihr Engagement und ihren unermüdlichen Einsatz für Meyer Burger im vergangenen Geschäftsjahr. Und wir möchten auch Ihnen, unseren geschätzten Aktionärinnen und Aktionären, für Ihre anhaltende Unterstützung danken.



Dr. Franz Richter
Präsident des Verwaltungsrats



Dr. Gunter Erfurt
CEO

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat behält sich ausdrücklich vor, seine Anträge vor oder an der ordentlichen Generalversammlung zu ändern oder zurückzuziehen.

Traktandum 1: Geschäftsbericht 2023

1.1. Genehmigung des Lageberichts 2023, der Jahresrechnung 2023 und der Konzernrechnung 2023; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den operativen und finanziellen Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, Bern, hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Gesellschaft geprüft und uneingeschränkt bestätigt.

1.2. Konsultativabstimmung über den Sustainability Report 2023

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Sustainability Report 2023.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Generalversammlung wird dieses Jahr zum ersten Mal der Sustainability Report zur Zustimmung unterbreitet. Der Sustainability Report gibt Rechenschaft über nichtfinanzielle Belange der Gesellschaft gemäss anwendbarem Schweizer Recht und kann als Teil des Geschäftsberichts unter <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/berichte-publikationen> abgerufen werden. Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 9 OR ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange zuständig.

1.3. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2023.

Erläuterung des Verwaltungsrats

Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts unter <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/berichte-publikationen> abgerufen werden. Im Vergütungsbericht sind die Strukturen und die einzelnen Vergütungselemente der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2023 und im Vorjahr ausgerichteten Vergütungen im Detail beschrieben. Gemäss Bericht der Revisionsstelle entspricht der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Statuten.

Traktandum 2: Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt den Vortrag des Bilanzverlustes von CHF 601'118'236.36 auf neue Rechnung.

| | | |
|---------------------------|-----|------------------|
| Vortrag aus Vorjahr | CHF | - 216'644'010.51 |
| Jahresverlust | CHF | - 384'474'225.85 |
| Total Bilanzverlust | CHF | - 601'118'236.36 |
| | | |
| Vortrag auf neue Rechnung | CHF | - 601'118'236.36 |

Erläuterung des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses. Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Traktandum 3: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung des Verwaltungsrats

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

Traktandum 4: Aktienzusammenlegung

Traktandum 4 besteht aus verschiedenen Anträgen, die in dieser Einladung separat beschrieben werden.

4.1. Ordentliche Kapitalerhöhung zur Durchführung der Aktienzusammenlegung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 4.2. gutheisst, eine ordentliche Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 7.49 erhöht durch Ausgabe von bis zu 749 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.
2. Der Ausgabepreis beträgt CHF 0.01 pro Aktie und ist in bar zu entrichten.

3. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelnen oder allen Aktionären oder Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zum Zwecke der Aufrundung des Aktienkapitals der Gesellschaft auf ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 7.50 die Bezugsrechte zuzuweisen.
4. Die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe an dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 4 der Statuten der Gesellschaft.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt eine Aktienzusammenlegung (*reverse share split*) im Verhältnis 750:1, wie nachstehend unter Traktandum 4.2 weiter erläutert. Zu diesem Zweck muss zum Zeitpunkt der Aktienzusammenlegung die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft durch 750 teilbar sein und das Aktienkapital der Gesellschaft ein ganzes Vielfaches von CHF 7.50 betragen, was dem Nennwert pro Aktie nach der Aktienzusammenlegung entspricht. Da das Aktienkapital der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht einem ganzen Vielfachen von CHF 7.50 entspricht und weiter bis zum Vollzugsdatum der Aktienzusammenlegung ändern könnte, beantragt der Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 749 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.

Stimmen die Aktionärinnen und Aktionäre der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1, aber nicht der Aktienzusammenlegung nach Traktandum 4.2 zu, wird der Verwaltungsrat die ordentliche Kapitalerhöhung nicht durchführen und der Beschluss wird sechs Monate nach dem Datum der Generalversammlung dahinfallen. Stimmen die Aktionärinnen und Aktionäre demgegenüber der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 4.2, aber nicht der ordentlichen Kapitalerhöhung nach Traktandum 4.1 zu, kann die Gesellschaft die Aktienzusammenlegung möglicherweise nicht durchführen.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Generalversammlung vertretenen Stimmen.

4.2. Aktienzusammenlegung und Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt:

1. eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 750:1, wodurch jeder Inhaber von 750 (siebenhundertfünfzig) Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.01 (jeweils eine Aktie vor Zusammenlegung), wie sie unmittelbar vor der Durchführung der Aktienzusammenlegung gehalten wurden, 1 (eine) neue Namenaktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 7.50 (jeweils eine Aktie nach Zusammenlegung) erhalten wird;
2. Artikel 3 und Artikel 3c Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft entsprechend anzupassen; und
3. für den Fall, dass die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 5 (*Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung*) ablehnt, Artikel 3b anzupassen wie folgt:

Art. 3b

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 125'757'400 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.01 um den Maximalbetrag von CHF 1'257'574.00 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Art. 3b

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens **167'676** voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF **7.50** um den Maximalbetrag von CHF **1'257'570.00** erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Erläuterung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schlägt eine Aktienzusammenlegung im Verhältnis 750:1 vor, um den Nennwert pro Aktie – und damit ceteris paribus den Marktpreis pro Aktie an der SIX Swiss Exchange – zu erhöhen. Die Aktienzusammenlegung soll die Aktien der Gesellschaft für einen breiteren Anlegerkreis attraktiver machen, da der aktuelle Marktpreis der Aktien die Attraktivität der Aktien bei bestimmten institutionellen Anlegern, professionellen Anlegern und anderen potenziellen Investoren und gegebenenfalls die Aufnahme neuen Kapitals beeinträchtigen kann.

Infolge der Aktienzusammenlegung wird die Anzahl der ausgegebenen Aktien für alle Aktionäre im Verhältnis 750:1 gleichmässig reduziert, was zu einem höheren erwarteten Aktienkurs führt. Gleichzeitig erhöht sich der Nennwert der Aktien von derzeit CHF 0.01 auf CHF 7.50, wobei das Aktienkapital (bis auf die marginale Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1.) unverändert bleibt.

Die beantragte Aktienzusammenlegung kann nur vollzogen werden, wenn die Anzahl Aktien vor Zusammenlegung unmittelbar vor dem Vollzug durch 750 teilbar ist. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, die Aktienzusammenlegung zu vollziehen, wenn die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1. abgelehnt wird.

Den Inhabern von Aktien vor der Zusammenlegung werden nur ganze Aktien nach Zusammenlegung "zugeteilt". Jede verbleibende Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung zwischen 1 und 749, die von einem Aktionär oder einer Aktionärin gehalten wird, wird aus Gründen der operativen Effizienz und Transaktionssicherheit abgerundet. Die resultierenden Bruchteile werden abgegolten und die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erhalten eine fixe Barabfindung in CHF für diesen Bruchteil (sog. Bruchteilsentschädigung). Die Bruchteilsentschädigung wird anhand des volumengewichteten Durchschnittspreises (VWAP) der Aktien vor Zusammenlegung drei Tage vor dem Ex-Datum der Aktienzusammenlegung berechnet und durch die Gesellschaft und/oder den Verkauf von überschüssigen Aktien, die nach der Zusammenlegung infolge der Abrundung übrigbleiben, finanziert. Die Gesellschaft geht davon aus, dass das Ex-Datum für die Zusammenlegung der Aktien Anfang Juli 2024 sein wird.

Aufgrund der Aktienzusammenlegung sind Artikel 3 (Aktienkapital) und Artikel 3c (Bedingtes Kapital für Finanzierungen) der Statuten der Gesellschaft entsprechend nachzuführen. Der Verwaltungsrat beantragt im Traktandum 5 die Erhöhung des bestehenden bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen, worin die Aktienzusammenlegung bereits reflektiert ist. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung genehmigt, den Antrag des Verwaltungsrats in Traktandum 5 jedoch ablehnt, beantragt der Verwaltungsrat, dass die Aktienzusammenlegung im bisherigen Artikel 3b (Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen) reflektiert wird. Dies bezweckt Punkt 3 des Traktandums 4.2 des Verwaltungsrats. Die Nachführung bzw. Bestätigung des Kapitalbands in Artikel 3d der Statuten wird in Traktandum 4.3 beantragt.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden von ihrer jeweiligen Depotbank separat über die Durchführung der Aktienzusammenlegung informiert. Weitere Informationen, einschliesslich einer Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten, finden Sie unter <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/generalversammlung>.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Generalversammlung vertretenen Stimmen.

4.3. Bestätigung des Kapitalbands und Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass die Generalversammlung die Anträge des Verwaltungsrates unter den Traktanden 4.1. und 4.2. gutheisst, das Kapitalband in Artikel 3d der Statuten der Gesellschaft zu bestätigen und Artikel 3d Abs. 1 der Statuten anzupassen wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderungen markiert)

Art. 3d

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband bis CHF 261'158'066.80 (Obergrenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 17. März 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von voll eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erfolgen.

Art. 3d

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband bis CHF 261'158'062.50 (Obergrenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 24. Juni 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von voll eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 7.50 erfolgen.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Gemäss anwendbarem Schweizer Recht fällt ein Kapitalband dahin, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats eine Kapitalerhöhung beschliesst. Da der Verwaltungsrat der Generalversammlung in Traktandum 4.1 eine ordentliche Kapitalerhöhung beantragt, würde das bestehende Kapitalband (Art. 3d der Statuten) entsprechend dahinfallen. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb der Generalversammlung eine Bestätigung des bestehenden Kapitalbands (Art. 3d der Statuten). Die Ausgestaltung des beantragten bzw. bestätigten Kapitalbands bleibt dabei – mit Ausnahme der aufgeführten Anpassungen in Abs. 1, die aufgrund der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 4.2 bzw. der ordentlichen Kapitalerhöhung nach Traktandum 4.1 notwendig sind, sowie der Dauer der Ermächtigung – unverändert.

Dieser Beschluss steht unter der Bedingung, dass die Anpassung von Art. 3d Abs. 1 der Statuten nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten Aktienzusammenlegung bzw. der hierfür notwendigen Kapitalerhöhung wirksam wird.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Traktandum 5: Bedingtes Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen in Art. 3b der Statuten auf CHF 8'299'987.50 zu erhöhen und den Art. 3b* der Statuten der Gesellschaft mit Wirkung per Vollzug der Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 4.2 anzupassen wie folgt:

Bisherige Fassung

Art. 3b

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 125'757'400 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.01 um den Maximalbetrag von CHF 1'257'574.00 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Neue Fassung (Änderungen markiert)

Art. 3b

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens **1'106'665** voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF **7.50** um den Maximalbetrag von CHF **8'299'987.50** erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

**) Für den Fall, dass die Generalversammlung die Aktienzusammenlegung gemäss Traktandum 4.2 ablehnt, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum 5 insofern ändern, als der neue Artikel 3b die Ausgabe von bis zu 829'998'750 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 vorsehen und sofort in Kraft treten soll. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.*

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Derzeit können gemäss Art. 3b der Statuten bis zu 125'757'400 Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ausgegeben werden. Die Anzahl Aktien, die nach Art. 3b maximal für Mitarbeiterbeteiligungen ausgegeben werden kann, wurde im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung im März 2024 nicht erhöht und hat deshalb eine Verwässerung erfahren. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb eine Erhöhung des bestehenden bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen um diese Verwässerung auszugleichen.

Die Anpassung von Art. 3b der Statuten soll beim Vollzug der Aktienzusammenlegung in Kraft treten. Sollte die Generalversammlung jedoch die Aktienzusammenlegung ablehnen, wird der Verwaltungsrat seinen Antrag zu diesem Traktandum wie oben beschrieben ändern, damit die Aktionärinnen und Aktionäre auch für diesen Fall über dieses bedingte Kapital abstimmen können. Die Einzelweisungen der Aktionärinnen und Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten auch für einen allenfalls in diesem Sinne geänderten Antrag des Verwaltungsrats.

Der Beschluss der Generalversammlung zu diesem Traktandum erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Traktandum 6: Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

6.1. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wiederwahl des Präsidenten

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aller gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inklusive des Präsidenten) in Einzelabstimmungen, je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 6.1.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
- 6.1.2 Wiederwahl von Andreas R. Herzog als Mitglied
- 6.1.3 Wiederwahl von Mark Kerekes als Mitglied

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024 endet, müssen diese von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

Informationen zu den beruflichen Hintergründen und Kompetenzen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats per 31. Dezember 2023 finden Sie auf den Seiten 74 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerbürger.com/de/investor-relations/berichtepublikationen> verfügbar ist.

6.2. Wiederwahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aller gegenwärtigen Mitglieder des Nominations- und Entschädigungsausschusses in Einzelabstimmungen, je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 6.2.1 Wiederwahl von Dr. Franz Richter
- 6.2.2 Wiederwahl von Andreas R. Herzog

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Nach Art. 22 der Statuten der Gesellschaft besteht der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Ist der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Nach dem Rücktritt von Dr. Urs Schenker aus dem Verwaltungsrat im Januar 2024 wurde Dr. Franz Richter vom Verwaltungsrat nach Massgabe dieser Bestimmung als dessen Nachfolger ernannt und eingesetzt. Da die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Entschädigungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024 endet, müssen diese von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

Traktandum 7: Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Da die Amtsdauer der Revisionsstelle gemäss Statuten mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024 endet, ist die Revisionsstelle wieder neu zu wählen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass PricewaterhouseCoopers AG für die Rolle als Revisionsstelle aus Gründen der Kontinuität sehr gut geeignet ist.

Traktandum 8: Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. André Weber als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Nach dem Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr lic. iur. André Weber erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat beantragt, ihn aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

Traktandum 9: Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

9.1. Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats für die Periode 2024/2025

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 590'000 für die Vergütungsperiode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von Art. 735 Abs. 1 OR und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die maximale Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode 2024/2025 abzustimmen. Der beantragte Betrag besteht aus einer Barvergütung für Aufgaben im Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen sowie einer Zuteilung von gesperrten Aktien. Weitere Einzelheiten über das Vergütungssystem und die Vergütungen an den Verwaltungsrat finden Sie auf den Seiten 87 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/berichte-publikationen> verfügbar ist.

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers nicht enthalten.¹ Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen werden in den Vergütungsberichten 2024/2025 offengelegt.

¹ Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 4%.

9.2. Abstimmung über die maximale Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Geschäftsleitung von maximal CHF 3'800'000 für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Dies ist eine bindende Abstimmung, wie sie von Art. 735 Abs. 1 OR und den Statuten verlangt wird. Dadurch wird den Aktionären erlaubt, direkt über die maximale Gesamtsumme der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 abzustimmen. Die Geschäftsleitung, deren Vergütung durch dieses Budget gedeckt werden soll, setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich nach den Planungen von Meyer Burger aus der jährlichen fixen Vergütung von CHF 1'700'000, einem variablen Anteil (bei maximaler Zielerreichung) von rund CHF 710'000 sowie Zuteilungen von Optionen mit einem geschätzten Zuteilungswert von rund CHF 1'260'000 zusammen. Der verbleibende Betrag entfällt auf Zulagen und Vorsorgeleistungen sowie eine Währungsschwankungsreserve, da die Vergütung zum Teil in EUR ausgezahlt werden. Weitere Einzelheiten über das Vergütungssystem und die Vergütungen an die Geschäftsleitung finden Sie auf den Seiten 87 ff. des Geschäftsberichts, der unter <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/berichte-publikationen> verfügbar ist.

In der beantragten maximalen Gesamtsumme sind die gesetzlich angeordneten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die von der Gesellschaft bezahlt werden müssen, nicht enthalten.² Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, einschliesslich der Aufteilung auf die oben erwähnten unverbindlichen Komponenten, werden im Vergütungsbericht 2025 offengelegt.

Traktandum 10: Statutenänderungen

10.1. Anpassung von Art. 14 der Statuten (virtuelle Generalversammlung)

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 4 Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderung markiert)

Art. 14

⁴ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen.

Art. 14

⁴ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen. **Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**

² Diese belaufen sich auf zusätzlich ca. 3% im Durchschnitt über die gesamte Geschäftsleitung (für in Deutschland wohnhafte Geschäftsleitungsmitglieder unterliegen nicht alle Vergütungsbestandteile der Sozialbeitragspflicht). Die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge an die berufliche Vorsorge sind in der beantragten Gesamtsumme enthalten.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft hat ihre Statuten bereits an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte Schweizer Aktienrecht angepasst. Um alle Möglichkeiten des neuen Rechts in Bezug auf die Durchführung der Generalversammlung abzubilden, beantragt der Verwaltungsrat den Art. 14 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft um die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung zu ergänzen. Eine virtuelle Generalversammlung wird ohne physischen Tagungsort nur unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt. Bei einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre dieselben Teilnahmerechte, insbesondere Äusserungs- und Fragerechte sowie die Möglichkeit zur Abstimmung – wie bei einer Generalversammlung mit physischer Teilnahme. Diese zusätzliche Flexibilität, die das neue Recht in Bezug auf den Tagungsort ermöglicht, soll in die Statuten der Gesellschaft übernommen werden.

10.2. Anpassung von Art. 43 der Statuten (Mitteilungen an die Aktionäre)

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Einführung eines neuen Art. 43 Abs. 2 in die Statuten der Gesellschaft wie folgt:

Bisherige Fassung

Neue Fassung (Änderung markiert)

Art. 43

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 43

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Erläuterungen des Verwaltungsrats

Wie in den vorangehenden Erläuterungen des Verwaltungsrats erwähnt hat die Gesellschaft ihre Statuten bereits weitgehend an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte Schweizer Aktienrecht angepasst. Nach dem neuem Recht müssen die Statuten Bestimmungen über die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre enthalten. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, Art. 43 der Statuten der Gesellschaft durch einen neuen Abs. 2 zu ergänzen.

Stimmberechtigung

An der ordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 14. Juni 2024 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind.

In der Zeit vom 14. Juni 2024 bis und mit dem 25. Juni 2024 werden im Aktienregister keine Eintragungen oder Übertragungen von Aktien vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ordentlichen Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der ordentlichen Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt.

Dokumentation

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht 2023, Jahresrechnung 2023, Konzernrechnung 2023 und Vergütungsbericht 2023 sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt/Thun, auf und kann dort bestellt werden. Ausserdem können diese Unterlagen eingesehen werden unter: <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/berichte-publikationen>.

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 14. Juni 2024 um 17:00 Uhr MESZ im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung automatisch zugestellt.

Die Aktionäre sind gebeten, sich mittels beigelegtem Antwortcouvert oder elektronisch für die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung anzumelden. Die Anmeldung, sowohl per Post als auch elektronisch, muss spätestens am 20. Juni 2024, um 23:59 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eintreffen.

Nach der Anmeldung erhalten die Aktionäre der Gesellschaft die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vertretung und Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen.

Bei Vertretung durch einen anderen Aktionär oder Dritten ist das Anmeldeformular entsprechend auszufüllen und mit dem beigelegten Rückantwortcouvert dem Aktienregister zurückzusenden. Der bevollmächtigte Aktionär oder Dritte erhält daraufhin eine Vertreterkarte, die den Zugang zur Generalversammlung gewährt und die Stimmvertretung ermöglicht. Bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird dieser mit Unterzeichnung der Anmeldung ermächtigt, den Anträgen und Empfehlungen des Verwaltungsrates zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der ordentlichen Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind (inkl. geänderte Anträge). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alternativ können Aktionäre über die Aktionärsplattform «gvote.ch» elektronisch Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dafür benötigten Login-Daten liegen der Einladung zu dieser Generalversammlung bei. Die elektronische Erteilung von Vollmacht und Weisungen ist bis spätestens 20. Juni 2024, um 23:59 Uhr MESZ, möglich.

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform «gvote.ch»

Über die Aktionärsplattform «gvote.ch» können Sie die Eintrittskarte zur Generalversammlung elektronisch bestellen oder Sie haben die Möglichkeit, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Bei Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters haben Sie die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie die Aktionärsplattform «gvote.ch» nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, die vorliegende Beschreibung zu ignorieren.

Und so funktioniert es:

1. Rufen Sie die Internetseite «gvote.ch» auf oder scannen Sie den QR-Code der sich auf der Anmeldung zur ordentlichen Generalversammlung befindet.
2. Sie werden um die Eingabe Ihres Benutzernamens und Ihres Kennworts gebeten. Beides finden Sie auf der Anmeldung zur ordentlichen Generalversammlung.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
5. Klicken Sie auf «BESTÄTIGEN» um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis

Die elektronische Anmeldung ist bis am 20. Juni 2024, 23:59 Uhr MESZ möglich. Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens am 20. Juni 2024, um 23:59 Uhr MESZ, möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen – elektronisch über das «gvote.ch» und schriftlich mittels Anmeldeformular – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche die Aktionärsplattform «gvote.ch» betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (08:00 bis 17:00 Uhr) gerne für Sie da. Aktuelle Informationen zur ordentlichen Generalversammlung sind jederzeit zu finden auf: <https://www.meyerburger.com/de/investor-relations/generalversammlung>.

Gwatt/Thun, 30. Mai 2024

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Franz Richter, Präsident



Meyer Burger Technology AG

Schorenstrasse 39

3645 Gwatt (Thun) / Switzerland

T +41 33 221 28 00 / F +41 33 221 28 08

mbtinfo@meyerburger.com / www.meyerburger.com